



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ in Marbach am Neckar

Der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzungsänderung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“ in Marbach am Neckar beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das durch Satzung vom 7. April 2016 beschlossene und am 9. April 2016 ortsüblich bekannt gemachte Sanierungsgebiet „Altstadt“ in Marbach am Neckar, mit der 1. Änderung der Satzung vom 06.02.2020, ortsüblich bekannt gemacht am 10.02.2020, wird erweitert.

Der Erweiterungsbereich dient dem Sanierungsziel, den einzigen bestehenden öffentlichen Spielplatz in der Altstadt aufzuwerten.

Das Erweiterungsgebiet umfasst die Flurstücke 123/7 und 125 im östlichen Bereich des Sanierungsgebietes. Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 27.08.2024.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für den in § 1 bezeichneten Bereich. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die Sanierung soll bis zum 30. April 2027 durchgeführt werden.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften von § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadt Marbach am Neckar von jedermann eingesehen werden.

Ausgefertigt

Marbach am Neckar, den 11. Oktober 2024



Jan Trost

Bürgermeister

